

Vorlage-Nr. 14/930

öffentlich

Datum: 23.11.2015
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Davepon

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2015	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2015	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haus Freudenberg GmbH
Anpassung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag:

Die Vertreterin des Landschaftsverbandes Rheinland in der Gesellschafterversammlung der Haus Freudenberg GmbH, Frau Brigitte Wucherpfennig, wird dahingehend gebunden, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Haus Freudenberg GmbH gemäß Vorlage Nr. 14/930, vorbehaltlich einer noch ausstehenden Genehmigung seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW, zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Aufgrund diverser Gesetzesänderungen, insbesondere der Gemeindeordnung NRW, wurde die Notwendigkeit einer Anpassung des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrages der Haus Freudenberg GmbH mit dem Stand vom 23. Juni 2004 durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW an den Kreis Kleve als Mehrheitsgesellschafter adressiert. Im Rahmen dessen wird der Gesellschaftsvertrag an Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sowie an die Vorgaben zum Gender Mainstreaming angepasst.

Begründung der Vorlage Nr. 14/930:

1. Einführung

Die Haus Freudenberg GmbH wurde im Jahre 1983 gegründet. Die Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) an der Gesellschaft resultiert aus der Verschmelzung mit den Rosendaler Werkstätten im Jahre 2004 durch Verschmelzungsvertrag vom 23. Juni 2004. Die Beteiligung des LVR an der Haus Freundberg GmbH beträgt 25,1 % des Stammkapitals. Neben dem LVR sind an der Gesellschaft der Kreis Kleve mit 68,4 sowie die Lebenshilfe gGmbH- Leben und Wohnen Kleve mit 6,5 % beteiligt.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen.

2. Ausgangssituation

Hinsichtlich diverser Gesetzesänderungen, insbesondere der Gemeindeordnung NRW, ist das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW an den Kreis Kleve mit der Bitte herangetreten, den Gesellschaftsvertrag an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. In Folge dessen wurden die im aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag verankerten Paragraphen auf ihre Gesetzeskonformität hin geprüft. In diesem Zusammenhang wurden gleichzeitig vorliegende Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW und Neuerungen im Bereich des Gender Mainstreamings berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die Formulierungen auf ihre Eindeutigkeit hin überprüft. Die notwendigen Anpassungen des Gesellschaftsvertrages sind in enger Abstimmung mit dem Kreis Kleve und der Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt. Die vorgenommenen Änderungen betreffen insbesondere die Aufnahme der Regelungen der §§ 108 Abs. 3 und 109 GO NRW sowie die Verankerung der Vorgaben des § 113 Abs. 1 GO NRW. Desweiteren ist zu beachten, dass eine Aufnahme der Möglichkeit eines schriftlichen Umlaufverfahrens in § 13 des Gesellschaftsvertrages erfolgte. Die expliziten Änderungen, insbesondere auch hinsichtlich der geänderten Formulierungen und des Gender Mainstreamings, sind der als **Anlage** beigefügten synoptischen Darstellung zu entnehmen.

3. Würdigung

Durch die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Haus Freudenberg GmbH wird den aktuellen rechtlichen Vorgaben Rechnung getragen. Sowohl materielle als auch finanzielle Änderungen zum Nachteil des Landschaftsverbandes Rheinland sind mit den Anpassungen nicht verbunden.

In Vertretung

H ö t t e

Synopse zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages „Haus Freudenberg GmbH“

§§	Wortlaut seit dem 23.06.2004	geänderter Wortlaut	Begründung
<p>§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr</p>	<p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Haus Freudenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kleve.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Haus Freudenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kleve.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	
<p>§ 2 Gegenstand der Gesellschaft</p>	<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen.</p> <p>(2) Der Zweck der Gesellschaft ist darauf gerichtet, behinderten Menschen, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) die Voraussetzung für die Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen erfüllen, die Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des SGB IX zu ermöglichen und ihre geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten zu fördern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt und auf dem Gebiet der Behindertenbetreuung tätig sind, zu fördern und sonstige, der Behindertenbetreuung dienliche Tätigkeiten zu entfalten.</p>	<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen.</p> <p>(2) Der Zweck der Gesellschaft ist darauf gerichtet, behinderten Menschen, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) die Voraussetzung für die Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen erfüllen, die Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des SGB IX zu ermöglichen und ihre geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten zu fördern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt und auf dem Gebiet der Behindertenbetreuung tätig sind, zu fördern und sonstige, der Behindertenbetreuung dienliche Tätigkeiten zu entfalten.</p>	

	(3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im Gebiet des Kreises Kleve errichten.	(3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im Gebiet des Kreises Kleve errichten.	
§ 3 Gemeinnützigkeit	<p>(1) Die Gesellschaft dient nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), und zwar insbesondere durch die in § 2 dieses Vertrages genannten Aufgaben. Die Anerkennung als gemeinnütziges Unternehmen muss erhalten bleiben.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.</p> <p>(3) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.</p> <p>(4) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(5) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Gegenstand der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft dient nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), und zwar insbesondere durch die in § 2 dieses Vertrages genannten Aufgaben. Die Anerkennung als gemeinnütziges Unternehmen muss erhalten bleiben.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.</p> <p>(3) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.</p> <p>(4) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(5) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Gegenstand der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p> <p><u>(6) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck gem. § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW nachhaltig erfüllt wird.</u></p>	<p>Erlass des MIK NRW v. 25.10.2011 – 35-49.02.01-75.1-684/11</p> <p>Aufnahme der Regelung von § 109 GO NRW</p>

<p>§ 4 Besondere Leistungen der Gesellschafter</p>	<p>(1) Der Gesellschafter Kreis Kleve überlässt der Gesellschaft weiterhin die Nutzung der bisher durch die Werkstatt für behinderte Menschen in Anspruch genommenen Gebäude, Grundstücke und Mobilien; das Nähere regelt ein Miet- bzw. Darlehensvertrag.</p> <p>(2) Der Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland belässt das aus dem Verkauf der Vorräte und des Inventars seit Gründung der Rosendaler Werkstätten gewährte Darlehen weiterhin unverzinslich. Der Landschaftsverband Rheinland darf das Darlehen nicht vor einer Liquidation der Gesellschaft kündigen. § 17 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Der Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland räumt der Gesellschaft auf seinen von der Gesellschaft genutzten Grundstücken unentgeltlich ein Erbbaurecht ein. Näheres regelt ein Erbbaurechtsvertrag.</p>	<p>(1) Der Gesellschafter Kreis Kleve überlässt der Gesellschaft weiterhin die Nutzung der bisher durch die Werkstatt für behinderte Menschen in Anspruch genommenen Gebäude, Grundstücke und Mobilien; das Nähere regelt ein Miet- bzw. Darlehensvertrag.</p> <p>(2) Der Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland belässt das aus dem Verkauf der Vorräte und des Inventars seit Gründung der Rosendaler Werkstätten gewährte Darlehen weiterhin unverzinslich. Der Landschaftsverband Rheinland darf das Darlehen nicht vor einer Liquidation der Gesellschaft kündigen. § 17 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Der Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland räumt der Gesellschaft auf seinen von der Gesellschaft genutzten Grundstücken unentgeltlich ein Erbbaurecht ein. Näheres regelt ein Erbbaurechtsvertrag.</p>	
<p>§ 5 Stammkapital und Gesellschafter</p>	<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 260.000,00.</p> <p>(2) Gesellschafter sind der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreis Kleve mit einem Geschäftsanteil von EUR 177.850,00 - Landschaftsverband Rheinland mit einem Anteil von EUR 65.250,00 - Lebenshilfe gGmbH – Leben und Wohnen - mit einem Anteil von EUR 16.900,00. <p>(3) Die Einlagen sind voll in bar geleistet.</p>	<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 260.000,00.</p> <p>(2) Gesellschafter sind der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreis Kleve mit einem Geschäftsanteil von EUR 177.850,00 - Landschaftsverband Rheinland mit einem Anteil von EUR 65.250,00 - Lebenshilfe gGmbH – Leben und Wohnen - mit einem Anteil von EUR 16.900,00. <p>(3) Die Einlagen sind voll in bar geleistet.</p>	

§ 6 Übertragung von Geschäftsanteile n	Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.	Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.	
§ 7 Organe	Die Organe der Gesellschaft sind 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	Die Organe der Gesellschaft sind 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	
§ 8 Geschäfts- führung	(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, von denen auch einzelne als stellvertretende Geschäftsführer bestellt werden können. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Bei mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einräumen. (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Der stellvertretende Geschäftsführer wird nur im Fall der Verhinderung des Geschäftsführers tätig, unbeschadet seiner unbeschränkten Vertretungsbefugnis nach außen. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.	(1) Die Gesellschaft hat einen/ <u>eine</u> oder mehrere Geschäftsführer/ <u>innen</u> , von denen auch einzelne als stellvertretende Geschäftsführer/ <u>innen</u> bestellt werden können. Ist nur ein/ <u>eine</u> Geschäftsführer/ <u>in</u> bestellt, so vertritt dieser/ <u>diese</u> die Gesellschaft allein. Bei mehreren Geschäftsführern/ <u>innen</u> wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/ <u>innen</u> gemeinschaftlich oder durch einen/ <u>eine</u> Geschäftsführer/ <u>in</u> gemeinsam mit einem/ <u>einer</u> Prokuristen/ <u>stin</u> vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern/ <u>innen</u> Einzelvertretungsbefugnis einräumen. (2) Die Geschäftsführer werden <u>Geschäftsführung wird</u> von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Der/ <u>die</u> stellvertretende Geschäftsführer/ <u>in</u> wird nur im Fall der Verhinderung des/ <u>der</u> Geschäftsführers/ <u>in</u> tätig, unbeschadet seiner unbeschränkten Vertretungsbefugnis nach außen. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer/ <u>innen</u> von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.	

	<p>(3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Vertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Sie haben die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft nach § 2 sicherzustellen. Sie haben in Zusammenarbeit mit den behinderten Menschen, deren gesetzlichen Vertretern sowie den Fachbeiräten für eine bestmögliche Weiterentwicklung der behinderten Menschen in Bezug auf ihre Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit zu sorgen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer haben den Aufsichtsrat laufend über wichtige Geschäftsvorfälle zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat alljährlich rechtzeitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres in entsprechender Anwendung der §§ 14-18 EigVO in der jeweils gültigen Fassung einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie einen fünfjährigen Finanzplan aufzustellen und diese dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsplanes ist unverzüglich nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zu übersenden.</p>	<p>(3) Die Geschäftsführer führen<u>Geschäftsführung führt</u> die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Vertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Sie haben die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft nach § 2 sicherzustellen. Sie haben in Zusammenarbeit mit den behinderten Menschen, deren gesetzlichen Vertretern sowie den Fachbeiräten für eine bestmögliche Weiterentwicklung der behinderten Menschen in Bezug auf ihre Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit zu sorgen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer haben<u>Geschäftsführung hat</u> den Aufsichtsrat laufend über wichtige Geschäftsvorfälle zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat alljährlich rechtzeitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres in entsprechender Anwendung der §§ 14-18 EigVO in der jeweils gültigen Fassung einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie einen fünfjährigen Finanzplan aufzustellen und diese dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsplanes ist unverzüglich nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zu übersenden.<u>Die Geschäftsführung hat gemäß § 108 Abs. 3 GO NRW für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgsplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Diese sind dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung</u></p>	<p>Nennung der entsprechenden Regelung aus der GO NRW (§ 108 Abs. 3)</p>
--	--	--	--

		<p><u>vorzulegen. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsplanes ist unverzüglich nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zu übersenden.</u></p> <p>(6) Bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.</p>	
§ 9 Zustimmungsbedürftige Geschäfte	<p>(1) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Aufsichtsrats. Hierzu zählen insbesondere:</p> <p>a) Grundstücksgeschäfte aller Art, Erwerb anderer Unternehmen, b) Abschluss und Kündigung von Lizenzverträgen und Verträgen zur Übernahme oder Übertragung von Schutzrechten, c) Aufnahme von Darlehen über EUR 20.000,00 im Einzelfall, d) Verzicht auf Forderungen über EUR 5.000,00 im Einzelfall, e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschafts- und Gewährverträgen sowie sonstigen Sicherheiten für andere, f) Rechtsgeschäfte, die den in Buchstaben c) – e) genannten wirtschaftlich gleich kommen, g) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über Grundstücke sowie über Anlagevermögen mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung von mehr als EUR 20.000,00 im Einzelfall, h) Einstellungen und Höhergruppierungen von</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Aufsichtsrats. Hierzu zählen insbesondere:</p> <p>a) Grundstücksgeschäfte aller Art, Erwerb anderer Unternehmen, b) Abschluss und Kündigung von Lizenzverträgen und Verträgen zur Übernahme oder Übertragung von Schutzrechten, c) Aufnahme von Darlehen über EUR 20.000,00 im Einzelfall, d) Verzicht auf Forderungen über EUR 5.000,00 im Einzelfall, e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschafts- und Gewährverträgen sowie sonstigen Sicherheiten für andere, f) Rechtsgeschäfte, die den in Buchstaben c) – e) genannten wirtschaftlich gleich kommen, g) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über Grundstücke sowie über Anlagevermögen mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung von mehr als EUR 20.000,00 im Einzelfall, h) Einstellungen und Höhergruppierungen von</p>	

	<p>Angestellten ab Vergütungsgruppe II BAT oder ab Entgeltgruppe 10 des Entgeltsystems der Haus Freudenberg GmbH,</p> <p>i) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,</p> <p>j) Änderungskündigungen,</p> <p>k) Anschaffung oder Veräußerung von Anlagegütern im Anschaffungswert von mehr als EUR 50.000,00 im Einzelfall,</p> <p>l) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit sie EUR 10.000,00 im Einzelfall überschreiten.</p> <p>(2) Die Summe von EUR 50.000 nach Abs. 1 k) verändert sich zum 01.07. eines Jahres in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich seit dem 01.07.1994 und dann jeweils seit dem 01.07. des Vorjahres der von dem Statistischen Bundesamt ermittelte Index für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes (Basis 1980 = 100) verändert hat.</p> <p>(3) Die Summen von EUR 20.000 in Abs. 1 c), von EUR 5.000 in Abs. 1 d), von EUR 20.000 in Abs. 1 g), von EUR 10.000 in Abs. 1 l) verändern sich zum 01.07. eines Jahres in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich seit dem 01.07.1994 und dann jeweils seit dem 01.07. des Vorjahres die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte gem. § 159 SGB VI verändert hat.</p> <p>(4) Abweichend von Abs. 1 sind solche Geschäfte nicht zustimmungsbedürftig, soweit sie im Einzelnen bereits durch den Wirtschaftsplan beschlossen sind.</p>	<p>Angestellten <u>ab TVöD EG 13</u> oder ab Entgeltgruppe 10 des Entgeltsystems der Haus Freudenberg GmbH,</p> <p>i) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,</p> <p>j) Änderungskündigungen</p> <p>jk) Anschaffung oder Veräußerung von Anlagegütern im Anschaffungswert von mehr als EUR 50.000,00 im Einzelfall,</p> <p>kl) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit sie EUR 10.000,00 im Einzelfall überschreiten.</p> <p>(2) Die Summe von EUR 50.000 nach Abs. 1 k) verändert sich zum 01.07. eines Jahres in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich seit dem 01.07.1994 und dann jeweils seit dem 01.07. des Vorjahres der von dem Statistischen Bundesamt ermittelte Index für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes (Basis 1980 = 100) verändert hat.</p> <p>(3) Die Summen von EUR 20.000 in Abs. 1 c), von EUR 5.000 in Abs. 1 d), von EUR 20.000 in Abs. 1 g), von EUR 10.000 in Abs. 1 l) verändern sich zum 01.07. eines Jahres in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich seit dem 01.07.1994 und dann jeweils seit dem 01.07. des Vorjahres die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte gem. § 159 SGB VI verändert hat.</p> <p>(4) Abweichend von Abs. 1 sind solche Geschäfte nicht zustimmungsbedürftig, soweit sie im Einzelnen bereits durch den Wirtschaftsplan beschlossen sind.</p>	<p>Geschäft des gewöhnlichen Betriebs (Bsp. Änderung Einsatz- oder Verantwortungsbereich auf Wunsch des Arbeitnehmers)</p>
--	---	---	--

<p>§ 10 Aufsichtsrat</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 10 Mitglieder vom Gesellschafter Kreis Kleve, 4 Mitglieder vom Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland und 1 Mitglied vom Gesellschafter Lebenshilfe gGmbH entsandt werden. Die entsendungsberechtigten Gesellschafter können für jedes von ihnen entsandte Aufsichtsratsmitglied einen Vertreter bestellen, der bei Verhinderung des ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Vertreter sind an Weisungen des entsendenden Gesellschafters gebunden.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von 5 Jahren analog zu der Wahlperiode nach dem Kommunalwahlgesetz bestellt. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates weiter.</p> <p>(4) Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, wenn es vom entsendenden Gesellschafter abberufen wird oder die Voraussetzung, die für seine Bestellung zum Aufsichtsrat bestimmend war, entfällt.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 10 Mitglieder vom Gesellschafter Kreis Kleve, 4 Mitglieder vom Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland und 1 Mitglied vom Gesellschafter Lebenshilfe gGmbH entsandt werden. Die entsendungsberechtigten Gesellschafter können für jedes von ihnen entsandte Aufsichtsratsmitglied einen/ <u>eine</u> Vertreter/<u>in</u> bestellen, der bei Verhinderung des ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Vertreter sind an Weisungen des entsendenden Gesellschafters gebunden. <u>Die gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW entsandten Vertreter/innen haben die Interessen des Kreises Kleve bzw. des Landschaftsverbandes Rheinland zu verfolgen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Vertreter/innen sind an Weisungen des entsendenden Gesellschafters gebunden. Auf Beschluss hat er/sie sein/ihr Amt jederzeit niederzulegen.</u></p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von 5 Jahren analog zu der Wahlperiode nach dem Kommunalwahlgesetz bestellt. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates weiter.</p> <p>(4) Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, wenn es vom entsendenden Gesellschafter abberufen wird oder die Voraussetzung, die für seine Bestellung zum</p>	<p>Deutlichere Verankerung der Vorgabe des § 113 Abs. 1 GO NRW</p>
------------------------------	---	---	--

	<p>(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem entsendenden Gesellschafter niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll eine Abschrift der Erklärung erhalten.</p> <p>(6) Eine Ergänzungsbestellung erfolgt für die verbleibende Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.</p> <p>(7) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.</p>	<p>Aufsichtsrat bestimmend war, entfällt.</p> <p>(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem entsendenden Gesellschafter niederlegen. Der/<u>Die</u> Aufsichtsratsvorsitzende soll eine Abschrift der Erklärung erhalten.</p> <p>(6) Eine Ergänzungsbestellung erfolgt für die verbleibende Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.</p> <p>(7) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.</p>	
<p>§ 11 Verfahren des Aufsichtsrates</p>	<p>(1) Den Vorsitz des Aufsichtsrates übernimmt der Landrat des Kreises Kleve. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland im Aufsichtsrat gewählt. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Einladung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und aller für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen erfolgen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann jederzeit unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrates verlangen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse</p>	<p>(1) Den Vorsitz des Aufsichtsrates übernimmt der Landrat des Kreises Kleve. Der/<u>Die</u> stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Vertreter/<u>innen</u> des Landschaftsverbandes Rheinland im Aufsichtsrat gewählt. Der/<u>Die</u> Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom/<u>von der</u> Vorsitzenden oder bei dessen/<u>deren</u> Verhinderung vom <u>Stellvertreter</u><u>von dessen/ deren Vertretung</u> einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Einladung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und aller für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen erfolgen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann jederzeit unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrates verlangen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/<u>die</u> Vorsitzende oder bei dessen/<u>deren</u> Verhinderung sein <u>Stellvertreter</u><u>seine/ ihre</u></p>	

	<p>werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In eiligen Angelegenheiten kann der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich widerspricht.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung nimmt auf Verlangen des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen beratend teil. Der Aufsichtsrat kann ferner sachkundige Personen beratend hinzuziehen.</p> <p>(5) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterschreibt.</p>	<p><u>Vertretung</u>, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In eiligen Angelegenheiten kann der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter<u>seine/ ihre Stellvertretung</u> Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, oder fernmündlicher Erklärungen oder per E-Mail herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich widerspricht.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung nimmt auf Verlangen des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen beratend teil. Der Aufsichtsrat kann ferner sachkundige Personen beratend hinzuziehen.</p> <p>(5) Der/<u>Die</u> Vorsitzende leitet die Sitzung. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterschreibt.</p>	
<p>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat das Recht, jederzeit und uneingeschränkt Auskunft und Berichterstattung durch die Geschäftsführung zu verlangen, Bücher und Schriften einzusehen und den Betrieb zu besichtigen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat beschließt über</p> <p>a) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, b) Erteilung und Widerruf der Prokura und der Handlungsvollmacht, c) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Wahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers, der ein Wirtschaftsprüfer oder eine</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat das Recht, jederzeit und uneingeschränkt Auskunft und Berichterstattung durch die Geschäftsführung zu verlangen, Bücher und Schriften einzusehen und den Betrieb zu besichtigen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat beschließt über</p> <p>a) <u>die</u> Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, b) <u>die</u> Erteilung und <u>den</u> Widerruf der Prokura und der Handlungsvollmacht, c) <u>die</u> Vorlagen an die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Wahl und die Beauftragung des/<u>der</u> Abschlussprüfers/<u>Abschlussprüferin</u>, <u>der</u>/<u>die</u> ein/<u>e</u></p>	

	<p>Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Nach Erhalt des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat er zum Jahresabschluss, dem Lagebericht sowie zum Prüfbericht Stellung zu nehmen und eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung auszusprechen.</p> <p>(4) Er kann eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.</p>	<p>Wirtschaftsprüfer/<u>in</u> oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Nach Erhalt des Prüfungsberichtes des/<u>r</u> Abschlussprüfers/<u> Abschlussprüferin</u> hat er zum Jahresabschluss, dem Lagebericht sowie zum Prüfbericht Stellung zu nehmen und eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung auszusprechen.</p> <p>(4) Er kann eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.</p>	
§ 13 Gesellschafter- versammlung	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Gesellschafters. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach ihrem Anteil am Stammkapital und kann von jedem Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden.</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je einem Vertreter<u>je einem/ einer Vertreter/in</u> eines jeden Gesellschafters, <u>der/ die von ihm benannt wird. Der Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland wird durch eine von dem Landschaftsausschuss bestellte Person vertreten. Der/ Die Vertreter/in des Kreises Kleve in der Gesellschafterversammlung ist ein vom Kreistag bestelltes Mitglied. Die Gesellschafter müssen je einen/ eine Stellvertreter/in benennen, der/die die vertretungsberechtigte Person bei deren Verhinderung vertritt.</u> Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach ihrem Anteil am Stammkapital und kann von jedem Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden.</p> <p><u>Die gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW entsandten Vertreter/innen haben die Interessen des Kreises Kleve bzw. des Landschaftsverbandes Rheinland zu verfolgen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der/ Die Vertreter/in des Kreises Kleve ist an die Beschlüsse des Kreistages und der/ die Vertreter/in</u></p>	<p>Klarstellung, wer entsendungsberechtigt ist.</p> <p>Aufnahme einer Regelung, dass eine Stellvertretung zu benennen ist.</p> <p>Verankerung der durch die GO NRW festgelegten Weisungsgebundenheit</p>

	<p>(2) Eine Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens acht Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Wochen durch die Geschäftsführung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Der Geschäftsführer ist zur Einberufung verpflichtet, wenn einer der Gesellschafter diese verlangt.</p> <p>(3) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat die/ der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei ihrer/ seiner Verhinderung die/ der stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % der Stimmen anwesend sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine erneute Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf</p>	<p><u>des Landschaftsverbandes Rheinland an die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses gebunden. Auf Beschluss hat er/sie sein/ihr Amt jederzeit niederzulegen.</u></p> <p>(2) Eine Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens acht Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei-zwei Wochen durch die Geschäftsführung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Der Geschäftsführer<u>Die Geschäftsführung</u> ist zur Einberufung verpflichtet, wenn einer der Gesellschafter diese verlangt.</p> <p><u>(3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen, sofern keiner der gemäß § 13 Abs. 1 in die Gesellschafterversammlung entsandten dem Umlaufverfahren widerspricht. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.</u></p> <p>(34) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat die/ der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei ihrer/ seiner Verhinderung die/ der stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>(45) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % der Stimmen anwesend sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine erneute Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf</p>	<p>Gleichschaltung mit AR (organisatorische Vereinfachung)</p> <p>Aufnahme der Möglichkeit eines schriftlichen Umlaufverfahrens</p>
--	--	--	---

	<p>die Beteiligung beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreiben.</p> <p>(6) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter unverzüglich zu unterschreiben. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.</p>	<p>die Beteiligung beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.</p> <p>(56) Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreiben.</p> <p>(67) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/rm Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch seinen—Vertreterseine/ihre <u>Vertretung</u> unverzüglich zu unterschreiben. Der/<u>die</u> Schriftführer/<u>in</u> wird durch den—den/die Vorsitzenden/<u>Vorsitzende</u> bestimmt.</p>	
<p>§ 14 Aufgaben der Gesellschafter- versammlung</p>	<p>(1) Der Gesellschafterversammlung obliegt:</p> <p>a) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,</p> <p>b) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,</p> <p>c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, Abschluss, Änderungen und Kündigungen von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen sowie Befreiungen von den Vorschriften des § 181 BGB,</p> <p>d) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und – Herabsetzung,</p> <p>e) Genehmigung zur Übertragung von Geschäftsanteilen,</p> <p>f) die Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen</p> <p>g) die Entscheidung über die Auflösung der</p>	<p>(1) Der Gesellschafterversammlung obliegt:</p> <p>a) <u>die</u> Feststellung des Jahresabschlusses und <u>der Beschlüsse</u> über die Ergebnisverwendung,</p> <p>b) <u>die</u> Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,</p> <p>c) <u>die</u> Bestellung und <u>die</u> Abberufung der Geschäftsführung, <u>den</u> Abschluss, <u>die</u> Änderungen und <u>die</u> Kündigungen von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen sowie Befreiungen von den Vorschriften des § 181 BGB,</p> <p>d) <u>die</u> Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich <u>der</u> Kapitalerhöhung und – Herabsetzung,</p> <p>e) <u>die</u> Genehmigung zur Übertragung von Geschäftsanteilen,</p> <p>f) die Entscheidung über <u>den</u> Erwerb und <u>die</u> Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen <u>und</u></p>	

	<p>Gesellschaft und die Verwendung des Vermögens nach Maßgabe des § 17 (2).</p> <p>Die Beschlüsse zu lit. d) bis g) erfordern eine Mehrheit von 75 % aller Stimmen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung hat darüber hinaus unter anderem zu beschließen über</p> <p>a) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, b) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, c) den Wirtschaftsplan, d) Unternehmensverträge nach §§ 291, 292 AktG.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann Fachbeiräte bilden.</p>	<p>g) die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Vermögens nach Maßgabe des § 17 (2).</p> <p>Die Beschlüsse zu lit. d) bis g) erfordern eine Mehrheit von 75 % aller Stimmen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung hat darüber hinaus unter anderem zu beschließen über</p> <p>a) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, b) <u>die</u> Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, c) den Wirtschaftsplan <u>und</u>, d) <u>die</u> Unternehmensverträge nach §§ 291, 292 AktG.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann Fachbeiräte bilden.</p>	
<p>§ 15 Jahresabschluss, <u>Wirtschaftsprüfung, Offenlegung</u></p>	<p>(1) Die Geschäftsführung hat nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sowie den Vorschriften der Werkstättenverordnung aufzustellen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung hat nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sowie den Vorschriften der Werkstättenverordnung aufzustellen. <u>Der Jahresabschluss ist nach (teilweiser) Ergebnisverwendung aufzustellen, das heißt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ist – auf Basis des ermittelten Arbeitsergebnisses und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – die Gewinnverwendung vorzubereiten und in die Bilanz sowie in die Gewinn- und Verlustrechnung bereits einzuarbeiten. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</u></p>	<p>Grundsatzbeschluss der GV vom 22.06.2005 (auf Empfehlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und geübte Praxis (werkstattspezifische Besonderheit bzgl. Arbeitsergebnis und Arbeitsentgelt/Prämie für Beschäftigte)</p>

	<p>(2) Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die Werkstättenverordnung sind zu beachten.</p> <p>(3) Der Prüfungsbericht und die Stellungnahme bzw. Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates sind den Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.</p> <p>(4) Die Gesellschafter haben unter Beachtung der Fristen gem. § 42 a) GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses Beschluss zu fassen. Der Abschlussprüfer nimmt an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates und auf Verlangen eines Gesellschafters an den Beratungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.</p> <p>(5) Den Rechnungsprüfungsämtern des Kreises Kleve und des Landschaftsverbandes Rheinland stehen zur Erfüllung ihrer Prüfungspflicht die Befugnisse des § 54 HGrG zu.</p>	<p><u>In den Anhang des Jahresabschlusses sind die in § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW vorgeschriebenen Angaben über die Gesamtbezüge und die Einzelbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates aufzunehmen.</u></p> <p>(2) Die Prüfung durch den/ <u>die</u> Wirtschaftsprüfer/<u>in</u> oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die Werkstättenverordnung sind zu beachten.</p> <p>(3) Der Prüfungsbericht und <u>der Entwurf</u> der Stellungnahme bzw. Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates sind den Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.</p> <p>(4) Die Gesellschafter haben unter Beachtung der Fristen gem. § 42 a) GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses Beschluss zu fassen. Der/ <u>die</u> Abschlussprüfer/<u>in</u> nimmt an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates und auf Verlangen eines Gesellschafters an den Beratungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.</p> <p>(5) <u>Den Rechnungsprüfungsämtern Der AG Rechnungsprüfung</u> des Kreises Kleve <u>und bzw. dem Fachbereich Rechnungsprüfung</u> des Landschaftsverbandes Rheinland stehen zur Erfüllung ihrer Prüfungspflicht die Befugnisse des § 54 HGrG zu.</p>	<p>Aufnahme eine Regelung zur Umsetzung des Transparenzgesetzes</p>
--	--	---	---

		<u>(6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Kreis Kleve und dem Landschaftsverband Rheinland auf Anforderung gemäß § 118 GO NRW sämtliche Informationen und Nachweise in der von ihnen gewünschten Form zur Verfügung zu stellen, die zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses i.S.d. § 116 GO NRW notwendig sind.</u>	Aufnahme der Regelung des § 118 GO NRW (Gesamtabschluss)
§ 16 Dauer und Kündigung	<p>(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2011, kündigen.</p> <p>(3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter überträgt seinen Anteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile zueinander.</p> <p>(4) Die übrigen Gesellschafter können stattdessen mit 75 % der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der Kündigende seinen Anteil nur an einen Gesellschafter, die Gesellschaft oder an einen oder mehrere Dritte(n) überträgt.</p> <p>(5) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, können die verbleibenden Gesellschafter stattdessen mit mindestens 75 % der Stimmen, spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft beschließen.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2011, kündigen.</p> <p>(3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter überträgt seinen Anteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile zueinander.</p> <p>(4) Die übrigen Gesellschafter können stattdessen mit 75 % der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der Kündigende seinen Anteil nur an einen Gesellschafter, die Gesellschaft oder an einen oder mehrere Dritte(n) überträgt.</p> <p>(5) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, können die verbleibenden Gesellschafter stattdessen mit mindestens 75 % der Stimmen, spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft beschließen.</p>	

<p>§ 17 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft</p>	<p>(1) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit diese Aufgabe nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einer anderen Person übertragen wird.</p> <p>(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlage übersteigt, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden</p> <p>(3) Die Rückübertragung der Grundstücke und der damit verbundenen Gebäude richtet sich nach den Erbbaurechtsverträgen</p> <p>(4) § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit diese Aufgabe nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einer anderen Person übertragen wird.</p> <p>(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlage übersteigt, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden</p> <p>(3) Die Rückübertragung der Grundstücke und der damit verbundenen Gebäude richtet sich nach den Erbbaurechtsverträgen</p> <p>(4) § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	
<p>§ 18 Bekanntmachungen</p>	<p>Bekanntmachungen der Gesellschaft, die gesetzlich oder durch behördliche Anordnung notwendig sind, erfolgen im Bundesanzeiger, ansonsten in zwei regionalen Tageszeitungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden ebenfalls bekanntgemacht. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung und den Ort ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.</p>	<p>Bekanntmachungen der Gesellschaft, die gesetzlich oder durch behördliche Anordnung notwendig sind, erfolgen im Bundesanzeiger, ansonsten in zwei regionalen Tageszeitungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden ebenfalls bekanntgemacht. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung und den Ort ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. <u>Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.</u></p>	<p>Änderungsvorschlag des MIK NRW</p>

<p>§ 19 Steuerklausel</p>	<p>(1) Den Organen der Gesellschaft ist es untersagt, dem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person außerhalb eines nach den Vorschriften dieses Vertrages ergehenden Gewinnverteilungsbeschlusses geldwerte Vorteile jeder Art zu gewähren oder die Gewährung zuzulassen, soweit für derartige Leistungen keine angemessene Gegenleistung vereinbart bzw. gewährt wurde.</p> <p>(2) Bei allen Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen hat der Leistungsverkehr nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu erfolgen.</p> <p>(3) Rechtsgeschäfte, die Abs. 2 widersprechen, sind insofern von Anfang an unwirksam, als die gewährten Vorteile unangemessen sind. Die Höhe des unangemessenen geldwerten Vorteils bestimmt sich nach der Beurteilung der Finanzbehörde bzw. der rechtskräftigen Entscheidung der Finanzgerichte. In Höhe des unangemessenen Vorteils entsteht der Gesellschaft bereits im Zeitpunkt der Gewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Rückgewähr oder wertmäßigen Ersatz. Als Begünstigter gilt derjenige, dem der Vorteil steuerrechtlich zuzurechnen ist. Soweit aus rechtlichen Gründen gegenüber dem Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Leistungsempfänger, dem der Begünstigte nahe steht. Der Begünstigte oder der Gesellschafter, dem der Begünstigte nahe steht, hat den erlangten Vorteil der Gesellschaft</p>	<p>(1) Den Organen der Gesellschaft ist es untersagt, dem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person außerhalb eines nach den Vorschriften dieses Vertrages ergehenden Gewinnverteilungsbeschlusses geldwerte Vorteile jeder Art zu gewähren oder die Gewährung zuzulassen, soweit für derartige Leistungen keine angemessene Gegenleistung vereinbart bzw. gewährt wurde.</p> <p>(2) Bei allen Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen hat der Leistungsverkehr nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu erfolgen.</p> <p>(3) Rechtsgeschäfte, die Abs. 2 widersprechen, sind insofern von Anfang an unwirksam, als die gewährten Vorteile unangemessen sind. Die Höhe des unangemessenen geldwerten Vorteils bestimmt sich nach der Beurteilung der Finanzbehörde bzw. der rechtskräftigen Entscheidung der Finanzgerichte. In Höhe des unangemessenen Vorteils entsteht der Gesellschaft bereits im Zeitpunkt der Gewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Rückgewähr oder wertmäßigen Ersatz. Als Begünstigter gilt derjenige, dem der Vorteil steuerrechtlich zuzurechnen ist. Soweit aus rechtlichen Gründen gegenüber dem Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Leistungsempfänger, dem der Begünstigte nahe steht. Der Begünstigte oder der Gesellschafter, dem der Begünstigte nahe steht, hat den erlangten Vorteil der Gesellschaft</p>	

	<p>unverzüglich einschließlich einer angemessenen Verzinsung für die Zeit zwischen Zuwendung und Rückgewähr zurückzuerstatten.</p> <p>(4) Die Gesellschaft hat den Erstattungsanspruch zu aktivieren; soweit ein derartiger Anspruch nach Aufstellung der Bilanz entsteht, ist sie entsprechend zu berichtigen. Die Gesellschafterversammlung hat über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Berichtigung erneut zu beschließen.</p>	<p>unverzüglich einschließlich einer angemessenen Verzinsung für die Zeit zwischen Zuwendung und Rückgewähr zurückzuerstatten.</p> <p>(5) Die Gesellschaft hat den Erstattungsanspruch zu aktivieren; soweit ein derartiger Anspruch nach Aufstellung der Bilanz entsteht, ist sie entsprechend zu berichtigen. Die Gesellschafterversammlung hat über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Berichtigung erneut zu beschließen.</p>	
<p><u>§ 20 Gleichstellung</u></p>		<p><u>Für die Gesellschaft findet das Gleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.</u></p>	<p>Aufnahme des LGG NW</p>
<p><u>§ 20-21 Salvatorische Klausel</u></p>	<p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. An ihre Stelle tritt jeweils das Gesetz.</p> <p>(2) Auslegungen sind so vorzunehmen, wie sie mit dem Gesetz und dem übrigen Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang zu bringen sind.</p>	<p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. An ihre Stelle tritt jeweils das Gesetz.</p> <p>(2) Auslegungen sind so vorzunehmen, wie sie mit dem Gesetz und dem übrigen Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang zu bringen sind.</p>	

Gesellschaftsvertrag

Haus Freudenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Haus Freudenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kleve.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen.

(2) Der Zweck der Gesellschaft ist darauf gerichtet, behinderten Menschen, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) die Voraussetzung für die Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen erfüllen, die Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des SGB IX zu ermöglichen und ihre geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten zu fördern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt und auf dem Gebiet der Behindertenbetreuung tätig sind, zu fördern und sonstige, der Behindertenbetreuung dienliche Tätigkeiten zu entfalten.

(3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im Gebiet des Kreises Kleve errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft dient nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO),

und zwar durch die in § 2 dieses Vertrages genannten Aufgaben. Die Anerkennung als gemeinnütziges Unternehmen muss erhalten bleiben.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Gegenstand der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck gem. § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW nachhaltig erfüllt wird.

§ 4

Besondere Leistungen der Gesellschafter

- (1) Der Gesellschafter Kreis Kleve überlässt der Gesellschaft weiterhin die Nutzung der bisher durch die Werkstatt für behinderte Menschen in Anspruch genommenen Gebäude, Grundstücke und Mobilien; das Nähere regelt ein Miet- bzw. Darlehensvertrag.
- (2) Der Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland belässt das aus dem Verkauf der Vorräte und des Inventars seit Gründung der Rosendaler Werkstätten gewährte Darlehen weiterhin unverzinslich. Der Landschaftsverband Rheinland darf das Darlehen nicht vor einer Liquidation der Gesellschaft kündigen. § 17 bleibt unberührt.
- (3) Der Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland räumt der Gesellschaft auf seinen von der Gesellschaft genutzten Grundstücken unentgeltlich ein Erbbaurecht ein. Näheres regelt ein Erbbaurechtsvertrag.

§ 5

Stammkapital und Gesellschafter

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 260.000,00.

(2) Gesellschafter sind der

- Kreis Kleve mit einem Geschäftsanteil von EUR 177.850,00
- Landschaftsverband Rheinland mit einem Anteil von EUR 65.250,00
- Lebenshilfe gGmbH – Leben und Wohnen - mit einem Anteil von EUR 16.900,00.

(3) Die Einlagen sind voll in bar geleistet.

§ 6

Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.

§ 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen/ eine oder mehrere Geschäftsführer/innen, von denen auch einzelne als stellvertretende Geschäftsführer/innen bestellt werden können. Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt dieser/ diese die Gesellschaft allein. Bei

mehreren Geschäftsführern/innen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch einen/ eine Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem/ einer Prokuristen/stin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis einräumen.

- (2) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Der/ die stellvertretende Geschäftsführer/in wird nur im Fall der Verhinderung des/ der Geschäftsführers/in tätig, unbeschadet seiner unbeschränkten Vertretungsbefugnis nach außen. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer/innen von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Vertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Sie haben die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft nach § 2 sicherzustellen. Sie haben in Zusammenarbeit mit den behinderten Menschen, deren gesetzlichen Vertretern sowie den Fachbeiräten für eine bestmögliche Weiterentwicklung der behinderten Menschen in Bezug auf ihre Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit zu sorgen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat laufend über wichtige Geschäftsvorfälle zu unterrichten.
- (5) Die Geschäftsführung hat gemäß § 108 Abs. 3 GO NRW für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgsplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Diese sind dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsplanes ist unverzüglich nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zu übersenden.
- (6) Bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern/innen wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 9**Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- (1) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Aufsichtsrats. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Grundstücksgeschäfte aller Art, Erwerb anderer Unternehmen,
 - b) Abschluss und Kündigung von Lizenzverträgen und Verträgen zur Übernahme oder Übertragung von Schutzrechten,
 - c) Aufnahme von Darlehen über EUR 20.000,00 im Einzelfall,
 - d) Verzicht auf Forderungen über EUR 5.000,00 im Einzelfall,
 - e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschafts- und Gewährverträgen sowie sonstigen Sicherheiten für andere,
 - f) Rechtsgeschäfte, die den in Buchstaben c) – e) genannten wirtschaftlich gleich kommen,
 - g) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über Grundstücke sowie über Anlagevermögen mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung von mehr als EUR 20.000,00 im Einzelfall,
 - h) Einstellungen und Höhergruppierungen von Angestellten ab TVöD EG 13 oder ab Entgeltgruppe 10 des Entgeltsystems der Haus Freudenberg GmbH,
 - i) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - j) Anschaffung oder Veräußerung von Anlagegütern im Anschaffungswert von mehr als EUR 50.000,00 im Einzelfall,
 - k) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit sie EUR 10.000,00 im Einzelfall überschreiten.

- (2) Die Summe von EUR 50.000 nach Abs. 1 k) verändert sich zum 01.07. eines Jahres in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich seit dem 01.07.1994 und dann jeweils seit dem 01.07. des Vorjahres der von dem Statistischen Bundesamt ermittelte Index für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes (Basis 1980 = 100) verändert hat.

- (3) Die Summen von EUR 20.000 in Abs. 1 c), von EUR 5.000 in Abs. 1 d), von EUR 20.000 in Abs. 1 g), von EUR 10.000 in Abs. 1 l) verändern sich zum 01.07. eines Jahres in

demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich seit dem 01.07.1994 und dann jeweils seit dem 01.07. des Vorjahres die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte gem. § 159 SGB VI verändert hat.

- (4) Abweichend von Abs. 1 sind solche Geschäfte nicht zustimmungsbedürftig, soweit sie im Einzelnen bereits durch den Wirtschaftsplan beschlossen sind.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 10 Mitglieder vom Gesellschafter Kreis Kleve, 4 Mitglieder vom Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland und 1 Mitglied vom Gesellschafter Lebenshilfe gGmbH entsandt werden.
Die entsendungsberechtigten Gesellschafter können für jedes von ihnen entsandte Aufsichtsratsmitglied einen/ eine Vertreter/in bestellen, der bei Verhinderung des ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Die gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW entsandten Vertreter/innen haben die Interessen des Kreises Kleve bzw. des Landschaftsverbandes Rheinland zu verfolgen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Vertreter/innen sind an Weisungen des entsendenden Gesellschafters gebunden. Auf Beschluss hat er/sie sein/ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode nach dem Kommunalwahlgesetz bestellt. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates weiter.
- (4) Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, wenn es vom entsendenden Gesellschafter abberufen wird oder die Voraussetzung, die für seine Bestellung zum Aufsichtsrat bestimmend war, entfällt.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem entsendenden Gesellschafter niederlegen. Der/ Die Aufsichtsratsvorsitzende soll eine Abschrift der Erklärung erhalten.

- (6) Eine Ergänzungsbestellung erfolgt für die verbleibende Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (7) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.

§ 11

Verfahren des Aufsichtsrates

- (1) Den Vorsitz des Aufsichtsrates übernimmt der Landrat des Kreises Kleve. Der/ Die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Vertreter/innen des Landschaftsverbandes Rheinland im Aufsichtsrat gewählt. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Vorsitzenden oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Vertretung einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Einladung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und aller für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen erfolgen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann jederzeit unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrates verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/ die Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung seine/ ihre Vertretung, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. In eiligen Angelegenheiten kann der/ die Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung seine Stellvertretung Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, per E-Mail oder fernmündlicher Erklärungen herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich widerspricht.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt auf Verlangen des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen beratend teil. Der Aufsichtsrat kann ferner sachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- (5) Der/ Die Vorsitzende leitet die Sitzung. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterschreibt.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat das Recht, jederzeit und uneingeschränkt Auskunft und Berichterstattung durch die Geschäftsführung zu verlangen, Bücher und Schriften einzusehen und den Betrieb zu besichtigen.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über
 - a) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - b) die Erteilung und den Widerruf der Prokura und der Handlungsvollmacht,
 - c) die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Wahl und die Beauftragung des/r Abschlussprüfers/Abschlussprüferin, der ein/e Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Nach Erhalt des Prüfungsberichtes des/r Abschlussprüfers/Abschlussprüferin hat er zum Jahresabschluss, dem Lagebericht sowie zum Prüfbericht Stellung zu nehmen und eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung auszusprechen.
- (4) Er kann eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

§ 13

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus einem/ einer Vertreter/in eines jeden Gesellschafters, der/ die von ihm benannt wird. Der Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland wird durch eine von dem Landschaftsausschuss bestellte Person vertreten. Der/ Die Vertreter/in des Kreises Kleve in der Gesellschafterversammlung ist ein vom Kreistag bestelltes Mitglied. Die Gesellschafter müssen je einen/ eine Stellvertreter/in benennen, die/ die vertretungsberechtigte Person bei deren Verhinderung vertritt. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach ihrem Anteil am Stammkapital und kann von jedem Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden.

Die gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW entsandten Vertreter/innen haben die Interessen des Kreises Kleve bzw. des Landschaftsverbandes Rheinland zu verfolgen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der/ die Vertreter/in des Kreises Kleve ist an die Beschlüsse des Kreistages und der/ die Vertreter/in des Landschaftsverbandes Rheinland an die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses gebunden. Auf Beschluss hat er/sie sein/ihr Amt jederzeit niederzulegen.

- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens acht Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Wochen durch die Geschäftsführung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Geschäftsführung ist zur Einberufung verpflichtet, wenn einer der Gesellschafter diese verlangt.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen, sofern keiner der gemäß § 13 Abs. 1 in die Gesellschafterversammlung Entsandten dem Umlaufverfahren widerspricht. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.
- (4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat die/ der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei ihrer/ seiner Verhinderung die/ der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % der Stimmen anwesend sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine erneute Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (7) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/r Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch seine/ ihre Vertretung

unverzüglich zu unterschreiben. Der/die Schriftführer/in wird durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bestimmt.

§ 14

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Gesellschafterversammlung obliegt:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Ergebnisverwendung,
- b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- c) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung, den Abschluss, die Änderungen und die Kündigungen von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen sowie Befreiungen von den Vorschriften des § 181 BGB,
- d) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Kapitalerhöhung und – Herabsetzung,
- e) die Genehmigung zur Übertragung von Geschäftsanteilen,
- f) die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und
- g) die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Vermögens nach Maßgabe des § 17 (2).

Die Beschlüsse zu lit. d) bis g) erfordern eine Mehrheit von 75 % aller Stimmen.

(2) Die Gesellschafterversammlung hat darüber hinaus unter anderem zu beschließen über

- a) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen,
- b) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- c) den Wirtschaftsplan und
- d) die Unternehmensverträge nach §§ 291, 292 AktG.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann Fachbeiräte bilden.

§ 15**Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfung, Offenlegung**

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sowie den Vorschriften der Werkstättenverordnung aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach (teilweiser) Ergebnisverwendung aufzustellen, das heißt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ist – auf Basis des ermittelten Arbeitsergebnisses und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – die Gewinnverwendung vorzubereiten und in die Bilanz sowie in die Gewinn- und Verlustrechnung bereits einzuarbeiten. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. In den Anhang des Jahresabschlusses sind die in § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW vorgeschriebenen Angaben über die Gesamtbezüge und die Einzelbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates aufzunehmen.
- (2) Die Prüfung durch den/ die Wirtschaftsprüfer/in oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die Werkstättenverordnung sind zu beachten.
- (3) Der Prüfungsbericht und der Entwurf der Stellungnahme bzw. Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates sind den Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- (4) Die Gesellschafter haben unter Beachtung der Fristen gem. § 42 a) GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses Beschluss zu fassen. Der/ die Abschlussprüfer/in nimmt an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates und auf Verlangen eines Gesellschafters an den Beratungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.
- (5) Der AG Rechnungsprüfung des Kreises Kleve bzw. dem Fachbereich Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland stehen zur Erfüllung ihrer Prüfungspflicht die Befugnisse des § 54 HGrG zu.

- (6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Kreis Kleve und dem Landschaftsverband Rheinland auf Anforderung gemäß § 118 GO NRW sämtliche Informationen und Nachweise in der von ihnen gewünschten Form zur Verfügung zu stellen, die zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses i.S.d. § 116 GO NRW notwendig sind.

§ 16

Dauer und Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2011, kündigen.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter überträgt seinen Anteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile zueinander.
- (4) Die übrigen Gesellschafter können stattdessen mit 75 % der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der Kündigende seinen Anteil nur an einen Gesellschafter, die Gesellschaft oder an einen oder mehrere Dritte(n) überträgt.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, können die verbleibenden Gesellschafter stattdessen mit mindestens 75 % der Stimmen, spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft beschließen.

§ 17

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- (1) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit diese Aufgabe nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einer anderen Person übertragen wird.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlage übersteigt, ausschließlich

und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

(3) Die Rückübertragung der Grundstücke und der damit verbundenen Gebäude richtet sich nach den Erbbaurechtsverträgen

(4) § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, die gesetzlich oder durch behördliche Anordnung notwendig sind, erfolgen im Bundesanzeiger, ansonsten in zwei regionalen Tageszeitungen. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.

§ 19

Steuerklausel

(1) Den Organen der Gesellschaft ist es untersagt, dem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person außerhalb eines nach den Vorschriften dieses Vertrages ergehenden Gewinnverteilungsbeschlusses geldwerte Vorteile jeder Art zu gewähren oder die Gewährung zuzulassen, soweit für derartige Leistungen keine angemessene Gegenleistung vereinbart bzw. gewährt wurde.

(2) Bei allen Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen hat der Leistungsverkehr nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu erfolgen.

(3) Rechtsgeschäfte, die Abs. 2 widersprechen, sind insofern von Anfang an unwirksam, als die gewährten Vorteile unangemessen sind. Die Höhe des unangemessenen geldwerten Vorteils bestimmt sich nach der Beurteilung der Finanzbehörde bzw. der rechtskräftigen Entscheidung der Finanzgerichte. In Höhe des unangemessenen Vorteils entsteht der Gesellschaft bereits im Zeitpunkt der Gewährung gegenüber dem Begünstigten ein

Anspruch auf Rückgewähr oder wertmäßigen Ersatz. Als Begünstigter gilt derjenige, dem der Vorteil steuerrechtlich zuzurechnen ist. Soweit aus rechtlichen Gründen gegenüber dem Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Leistungsempfänger, dem der Begünstigte nahe steht. Der Begünstigte oder der Gesellschafter, dem der Begünstigte nahe steht, hat den erlangten Vorteil der Gesellschaft unverzüglich einschließlich einer angemessenen Verzinsung für die Zeit zwischen Zuwendung und Rückgewähr zurückzuerstatten.

- (4) Die Gesellschaft hat den Erstattungsanspruch zu aktivieren; soweit ein derartiger Anspruch nach Aufstellung der Bilanz entsteht, ist sie entsprechend zu berichtigen. Die Gesellschafterversammlung hat über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Berichtigung erneut zu beschließen.

§ 20 Gleichstellung

Für die Gesellschaft findet das Gleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 21

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. An ihre Stelle tritt jeweils das Gesetz.
- (2) Auslegungen sind so vorzunehmen, wie sie mit dem Gesetz und dem übrigen Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang zu bringen sind.